



§1 ALLGEMEINES

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Designleistungen zwischen der Agentur Fischfang, AF, Mönkebergstr. 68, 33619 Bielefeld und dem Auftraggeber. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.

1.2 Die hier aufgeführten Bedingungen gelten auch, wenn die Designer in Kenntnisgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführen.

1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen die Designer ausdrücklich schriftlich zustimmen.

1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Designern und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§2 URHEBER- UND NUTZUNGSRECHT

2.1 Jeder AF erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

2.2 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen mit Einwilligung der Designer im Original oder bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung durch Dritte – auch von Teilen – ist aber unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt AF, eine Vertragsstrafe in Höhe des Doppelten der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.

2.3 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

2.4 AF hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt AF zum Schadensersatz. Ohne Nachweis kann AF 100% der vereinbarten beziehungsweise nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen.

2.5 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2.6 Die Designer übertragen dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und AF. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen.

2.7 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen AF insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97ff. UrhG zu.

§3 VERGÜTUNG

3.1 Die Vergütung für die Entwürfe und Reinzeichnungen sowie die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Designleistungen SDSt/AGD (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütungen sind Nettobeträge und ohne gesetzliche Mehrwertsteuer nach §19 UStG.

3.2 Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist AF berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

§4 SONDERLEISTUNGEN

4.1 Nicht im Angebot aufgeführte Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, die Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) gesondert berechnet.

4.2

AF ist berechtigt, die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, AF entsprechende Vollmacht zu erteilen.

4.3

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von AF abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, AF im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

4.4

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.5

Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§5 FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG

5.1

Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.

5.2

Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

5.3

Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Abschluss. Nach Abstimmung können auch andere Teilbeträge vereinbart werden.

5.4

Bei Zahlungsverzug kann AF Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

§6 EIGENTUMSVORBEHALT

6.1

Die Designer sind nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdateien, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

6.2

Hat AF dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung durch AF geändert werden.

§7 KORREKTUR, PÜ & BELEGMUSTER

7.1

Vor Ausführung der Vervielfältigung sind AF Korrekturmuster vorzulegen.

7.2

Die Produktionsüberwachung durch AF erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist AF berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. AF haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.3

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber AF 10 bis 20 einwandfreie Belege unentgeltlich. AF ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

§8 GEWÄHRLEISTUNG

8.1

AF verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

8.2

Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei den Designern geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

§9 HAFTUNG

9.1

AF haftet – sofern der Vertrag keine anderslautenden Regelungen trifft – gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet AF nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

9.2

Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernehmen die Designer gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit AF kein Auswahlverschulden trifft. AF tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

9.3

Sofern AF selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt es hiermit sämtliche ihm zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von AF zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

9.4

Der Auftraggeber stellt AF von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen AF stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung trägt bzw. die Haftung übernimmt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

9.5

Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung. Dies gilt insbesondere für Druckaufträge.

9.6

Für solchermaßen vom Auftraggeber freigegebene Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen und Zeichnungen entfällt jede Haftung der Designer.

9.7

Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten sowie für die Neuheit des Produktes haftet AF nicht.

§10 GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN

10.1

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, die über die bereits im Angebot festgelegten Änderungen hinausgehen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Designer behalten den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

10.2

Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann AF eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen bzw. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

10.3

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an die Designer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Designer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz der Firma AF.
- 2) Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4) Gerichtsstand ist der Sitz von AF, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. AF ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

5) Bielefeld, den 8. Dezember 2014